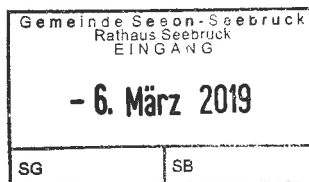


Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Höllgasse 2, 83278 Traunstein

Gemeinde Seeon-Seebruck
Frau Huber
Römerstraße 10
83358 Seebruck



Name
Wolfgang S. Madl
Telefon
0861 / 98950 - 20
Telefax
0861 / 98950 - 32
E-Mail
wolfgang.madl@aelf-ts.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
610-6/24 (030957)

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7716.2-48+49/Ma-re

Traunstein
04.03.2019

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seeon und Aufstellung des Bebauungsplanes „Seeon-Gewerbegebiet IV“

Sehr geehrte Frau Huber,

zu o.g. Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

An das beplante Gebiet grenzt im Norden und Nordosten Wald i. S. d. Art. 2 Abs.1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Die angrenzenden Waldgrundstücke sind Teil des Großprivatwaldbesitzes „Martini Forst“.

Beschreibung der angrenzenden Bestände

Die angrenzenden Waldbestände stocken auf mäßig frischen bis frischen, steinig sandigen Lehmen an einem durchgängigen Hang mit einer Steigung von ca. 55 – 65 %. Im östlichen Teil des Waldes handelt es sich um einen ca. 80 bis 100 jährigen Fichtenbestand mit einer Endbaumhöhe von 30-35 Meter. Der westliche Teil ist ein artenreicher Laubbestand mit hoher Altersspreitung und Stufigkeit, bestehend aus Rotbuche, Stieleiche, Vogelkirsche, Fichte, Eibe, Hainbuche und Lärche.

Der Waldsaum wird überwiegend aus alten, z.T. stark dimensionierten Eichen gebildet, mit weit ausladenden Ästen, die teilweise mehr als 10 Meter auf die in vorliegender Planung zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke hinausragen.

Seite 1 von 3

Hinweis:

Der Laubbestand im westlichen Teil ist reich an Biotopstrukturen wie Höhlenbäumen, Rindenspalten, starken Totästen und Bäumen mit offenliegendem Holzkörper. Ökologisch wertvolles liegendes und stehendes Totholz ist ebenfalls vorhanden.

Beurteilung der Gefahren

Im Bereich des Laubholzbestandes besteht bezgl. des Standortes und der Stabilität des Laubholzes eine geringe Gefahr durch Windwurf. Auf Grund der groß dimensionierten Kronen insb. im Waldrandbereich und der weit ausladenden Starkäste besteht eine hohe Gefahr durch herabfallende Baumteile und abbrechende Totäste.

Die Gefahr, dass Starkäste, ganze Stämme oder bereits vorhandenes stehendes Totholz aufgrund von Fäule oder Schneebelastung aber auch Bäume, die von außen gesund aussehen, auf die Plangrundstücke fallen ist hoch, nicht zuletzt weil diese Bäume z.T. stark in Richtung Plangrundstück hängen.

Im Bereich des Fichtenbestandes ist durch die geringere Stabilität der Fichte und der größeren Baumhöhe sowie durch die Exposition und die Orographie des Bestandes mit einer hohen Gefahr durch fallende Bäume bei Starkwind oder Sturm zu rechnen. Gerade auf Grund der Hanglage ist damit zu rechnen, dass umfallende Bäume in Richtung der geplanten Baufläche fallen können. Dadurch besteht die Gefahr von Sachschäden und/oder Personenschäden im Bereich der Baumfallzone.

Bei einem Abstand von weniger als 10 Meter zum Wald besteht zudem die Gefahr durch herabfallende Baumteile und Äste bei Schnee- oder Eisbruch.

Minderung der Gefahren (Abstandsforderung)

Zur Minimierung der vorgenannten Gefahren ist ein Abstand von einer Baumlänge (mind. 25 Meter; im Bereich der hohen Fichten 30 Meter) zum Wald (gemessen ab dem Stammfuß der äußersten Bäume) einzuhalten.

Hinweis:

Ein dinglich gesicherter Haftungsausschluss (zivilrechtlich) zu Gunsten des angrenzenden Waldbesitzers wird dringend empfohlen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nur für Sachschäden!

Einschränkung der Waldbewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der oben beschriebenen Waldbestände, zu der der Eigentümer lt. Bayerischem Waldgesetz verpflichtet ist, wird durch die geplante Flächennutzung erheblich beeinträchtigt.

Begründung:

Auf Grund der Steillage des Waldgrundstückes ist eine Holzbringung bergauf nur unter erheblichen Mehraufwand möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass Bäume nicht auf die Wiese hinaus gefällt werden können.

Die bisherige Bewirtschaftungsmethode, Holz hangseitig über die Wiese aus dem Bestand zu bringen, wäre nach vorliegender Planung künftig nicht mehr möglich.

Folgerung:

Zum Erhalt des sowohl forst- als auch naturschutzfachlich wertvollen Bestandes in der jetzigen Form ist eine fortwährende naturnahe Bewirtschaftung des Waldes notwendig. Im Bereich des Fichtenbestandes ist alleine aus Forstschutzgründen (Borkenkäfergefahr!) zwingend erforderlich, dass eine auch ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung weiterhin sichergestellt wird. Um dies zu gewährleisten, sollte eine zur Holzrückung/-bringung aus o.g. Beständen geeignete Zuwegung geplant werden. Eine Erschließung von Nordwesten her über das Flurstück 629/0 zur Rabendener Straße hin erscheint dabei aus forstfachlicher Sicht sinnvoll.

Bemerkung zur Verkehrssicherungspflicht aus forstfachlicher Sicht:

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen entsteht dem Grundeigentümer der benachbarten Waldflächen ein Mehraufwand bei der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.

Entnahmen von Bäumen im Zusammenhang damit sind waldderechtlich erlaubt, sofern durch die Bäume eine erkannte Gefahr für das angrenzende Gewerbegebiet ausgeht.

Im Fall ökologisch wertvoller Bäume (z.B. Höhlenbäume) ist eine Entnahme mit der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei der Beurteilung hat h. E. die Minimierung der Gefahren für Sach- und Personenschäden Priorität.

Ein etwaig als Ausfluss naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu leistender Ersatz darf nicht zu Lasten des Waldbesitzers gehen.

Mit freundlichem Gruß



Wolfgang S. Madl
Forstoberrat